

KreisJägerVereinigung

Tuttlingen e.V.



Übersicht zur Fütterung und Kirschung

	Wildfütterung	Kirschung	Ablenkungsfütterung Schwarzwild
Zeiträume und Ort	Fütterungsverbot!! Ausnahme: Zulassung der Fütterungskonzeption der obersten Jagdbehörde (§ 33 Abs. 2, Abs. 3 JWMG; § 4 DVO JWMG)	während der Jagdzeit erlaubt Schwarzwildkirschungen sind nur im Wald zulässig (§ 33 Abs.5 JWMG; § 5 Abs.2 Nr. 1 DVO JWMG)	Ablenkungsfütterungsverbot!! Ausnahme: Zulassung der Fütterungskonzeption der obersten Jagdbehörde (§ 33 Abs. 2 JWMG; § 4 DVO JWMG)
Zulässige Kirsch- und Futtermittel für wiederkäuendes Wild	Heu, Grünfuttersilage, Rüben, heimischem Frisch- oder Fallobst, heimischem Obsttrester, mit bis zu zu 10% Hafer beigemischt sein darf, oder Rosskastanien (§ 3 Abs.2 Nr. 2 DVO JWMG)		
Zulässige Kirsch- und Futtermittel für Schwarzwild	Getreide einschließlich Mais, alles Andere ist verboten! Es ist zu gewährleisten, dass die Futtermittel von anderen Wildtierarten nicht oder nur in unschädlichem Umfang aufgenommen werden kann. (§ 3 Abs.2 und Abs 2 Nr. 3 DVO JWMG)		
Ausbringungsmenge für wiederkäuendes Schalenwild + Anzahl	nicht mehr als 10 Liter je Bejagungseinheit (z.B. Kirschplatz mit mehreren Jagdeinrichtungen); keine Anzahlsbegrenzung		
Ausbringungsmenge für Schwarzwild + Anzahl	nicht mehr als 1 Liter je Bejagungseinheit (z.B. Kirschplatz mit mehreren Jagdeinrichtungen); 1 Kirschung je angefangene 50 ha Wald, mind. 2 Kirschungen je Revier zulässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO JWMG) <u>Sonderregelung bis 28. Februar 2019:</u> Für Schwarzwild darf je angefangene 50 ha Waldfläche eine Kirschung betrieben werden, wobei je Jagdbezirk mindestens 5 Kirschungen zulässig sind. Diese Regelung gilt auch für die bisherigen Jagdruhebereiche im März und April, die bis Februar 2019 aufgehoben werden.		